

# VEREINSSATZUNG



**des Gehörlosen-Sportclubs „Wikinger“ Hamburg  
von 1984 e.V.**

Stand: 30. November 2016

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel .....	3
§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Geschäftsjahr .....	3
§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Rechtliche Grundlagen des Vereins .....	4
§ 5 Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Beiträge .....	5
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	6
§ 8 Vereinsorgane .....	6
§ 9 Mitgliederversammlung .....	6
§ 10 Hauptvorstand .....	7
§ 11 Kassenwesen .....	8
§ 12 Abteilung .....	8
§ 13 Jugendabteilung .....	9
§ 14 Doping .....	9
§ 15 Schiedskommission .....	10
§ 16 Maßregelung .....	10
§ 17 Einspruch und Gebühr .....	10
§ 18 Protokoll .....	11
§ 19 Haftung .....	11
§ 20 Auflösung des Vereines .....	11
Kinder- und Jugendordnung (JO) .....	13
Beitragsordnung (BO) .....	16
Geschäftsordnung (GO) .....	18
Ehrenordnung (EO) .....	21

Internet: [www.gsc-wikinger.de](http://www.gsc-wikinger.de)

## **Präambel**

Der Verein wurde am 11. Oktober 1984 bei der Gründungsversammlung in der Gaststätte „Herschel“, Hammer Landstraße 244, Hamburg-Hamm unter den Namen ‚Gehörlosen-Fußballclub „Wikinger“ Buxtehude von 1984 e.V.‘ von 12 Mitglieder gegründet. 6 Jahre später, also am 26. September 1990 wurde der Verein durch den Beschluss der außerordentliche Mitgliederversammlung in der Gaststätte „Zum Husaren“, Bandwirker Straße 47, Hamburg-Wandsbek zum ‚Gehörlosen-Sportclub „Wikinger“ Hamburg von 1984 e.V.‘ umbenannt.

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
Gehörlosen-Sportclub „Wikinger“ Hamburg von 1984 e.V.
- 1.2 Der Verein ist unter Nummer 12 810 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg mit dem Sitz in Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Gründungsdatum ist 11. Oktober 1984.  
Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 1.4 Der Verein ist somit Mitglied im
  - a) Gehörlosen-Sportverband Hamburg e.V.
  - b) Hamburger Sportbund e.V. und zuständigen Fachverband

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist gemeinnützig.
- 3.2 Der Verein ist neutral und unabhängig von der Politik. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen.
- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Vorstandsmitarbeiter für die ehrenamtliche Tätigkeit muss durch einen Vertrag mit dem Verein geregelt sein. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.
- 3.6 Zweck des Vereines ist die Förderung und Fürsorge sowie Integration der allgemeinen Hörgeschädigten durch Wahrnehmung, Betreuung und Pflege des Leibesportes und des kameradschaftlichen Verhaltens insbesondere gegenüber den Jugendlichen.
- 3.7 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der sportlichen Veranstaltung, die im Sinne des Vereines betätigen und die Errichtung von Sportanlagen.

#### **§ 4 Rechtliche Grundlagen des Vereins**

- 4.1 Der Verein regelt seine internen Angelegenheiten durch diese Vereinssatzung und Ordnungen sowie durch die Beschlüsse seiner Organe.
- 4.2 Der Verein kann je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit u.a. folgende Ordnungen erlassen:
- Beitragsordnung
  - Kinder- und Jugendordnung
  - Geschäftsordnung
  - Ehrenordnung
- 4.3 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung.
- 4.4 Die Vereinssatzung und Ordnungen sind für alle Mitglieder, ihre Abteilungen und deren Mitglieder sowie die Organe verbindlich.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereines werden, die diese Vereinssatzung anerkennt und die einmalige Aufnahmegebühr entrichtet.
- 5.2 Der Verein besteht aus
- a) ordentliche Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 5.3 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist das Ausfüllen des Aufnahmeantrages mit Lastschriftermächtigung und bei Minderjährigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Nicht in Bleistift oder so ähnliches ausfüllen!

- 5.4 Nach dem Ausfüllen des Aufnahmeantrages ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahme ist nur vollzogen, wenn die Aufnahmegebühr in die Hauptkasse eingegangen ist, d.h. das Mitglied hat erst dann Anspruch auf Stimmrecht, Wettkampfberechtigung, kostenlose Vereinshefte.
- 5.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod
- 5.6 Der Austritt aus dem Verein ist zur Beendigung eines Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig und muss der 1. oder 2. Vorsitzende / dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, durch Einschreiben erklärt werden.
- 5.7 Durch das Einreichen der Austrittserklärung bei der 1. oder 2. Vorsitzende / dem 1. oder 2. Vorsitzenden erlischt sofort den Anspruch gegenüber dem Verein, somit hat das Mitglied bei der Versammlung kein Stimmrecht mehr.

## **§ 6 Beiträge**

- 6.1 Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung und die Höhe des von der Abteilungsversammlung beschlossenen Monatsbeitrages wird bei der Sitzung des Gesamtvorstandes bestätigt.
- 6.2 Die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern sind durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Lastschriftverfahren jede Kontoänderung unverzüglich zu melden.
- 6.3 Beim Austritt aus dem Verein oder aus der Abteilung ist die Beitragsverpflichtung im Sinne des § 5 Absatz 6 der Vereinssatzung voll zu erfüllen.
- 6.4 Die Rückführungsgebühren oder nachteilige Folgen bei erfolglosen Lastschriftverfahren gehen zu Lasten des Mitgliedes oder der betreffende Person.
- 6.5 Jedes Mitglied zahlt halbjährlich oder jährlich den im voraus zu zahlende Beitrag.
- 6.6 Ist ein Mitglied oder eine betreffende Person trotz nach dem schriftlichen Erinnerungsschreiben und der Mahnung per Einschreiben mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, kann die Abteilungskassiererin / der Abteilungskassierer den Ausschluss vom Verein beantragen und wird zur Entzug des Beitrages und sonstiger Verpflichtungen gerichtliche Schritte unternommen, dessen Kosten das betreffende Mitglied oder die betreffende Person zu tragen hat, siehe § 3 der Beitragsordnung.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 7.1 Alle Mitglieder ab vollendem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich durchgeführt werden.
- 7.2 Alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder können gewählt werden.
- 7.3 Die Wahl nicht anwesender Mitglieder ist zulässig, wenn der Wahlleitung die schriftliche Zusage über die Annahme der Wahl vorliegt.
- 7.4 Die Mitglieder des Hauptvorstandes und der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geraden Jahreszahlen gewählt.
- 7.5 Die 2. Vereinskassenprüferin / Der 2. Vereinskassenprüfer, die / der ab 3 Jahre Vereinsmitglied ist, wird in der stattfindenden Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach dem Ablauf der 2 jährigen Amtszeit scheidet die 1. Vereinskassenprüferin / der 1. Vereinskassenprüfer aus und die 2. bisherige Vereinskassenprüferin / der 2. bisherige Vereinskassenprüfer wird automatisch zur 1. Vereinskassenprüferin / zum 1. Vereinskassenprüfer nachrücken.
- 7.6 Wiederwahl ist zulässig.
- 7.7 Ist bei der Mitgliederversammlung nach 3 Wahlgängen keine neue 1. Vorsitzende / kein neuer 1. Vorsitzender gewählt, muss die bisherige 1. Vorsitzende / der bisherige 1. Vorsitzender bis zur Ansetzung der außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten das Amt weiter ausüben.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Schiedskommission

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- 9.3 Der Hauptvorstand muss die Einberufung zur im 1. Halbjahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung „Jahreshauptversammlung“ mindestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern per e-Mail bekannt geben.
- 9.4 Die 1. Vorsitzende / Der 1. Vorsitzender ist die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter, im Verhinderungsfall die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzender.

- 9.5 Die Tagesordnung ist mitzuteilen:
- a) Genehmigung des Protokolles der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Jahresbericht des Hauptvorstandes
  - c) Kassenbericht
  - d) Bericht der Vereinskassenprüfer
  - e) Beschlussfassungen über vorliegende Anträge
  - f) Haushaltsplan
  - g) Ernennung der Wahlleitung
  - h) Entlastung des Hauptvorstandes
  - i) Wahlen
  - j) Verschiedenes
- Weiteres siehe § 1 der Geschäftsordnung.
- 9.6 Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sollen alle Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Mitarbeiter der Schiedskommission teilnahmepflichtig sein.
- 9.8 Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind 7 Tagen vorher beim Hauptvorstand einzureichen.
- 9.9 Falls der Hauptvorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft, muss die Versammlung innerhalb von 2 Monaten stattfinden. Es gilt auch beim Ausscheiden von der 1. Vorsitzende / dem 1. Vorsitzenden.
- 9.10 Nur über Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung besonders aufzuführen ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 9.11 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung einstimmig. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## **§ 10 Hauptvorstand**

- 10.1 Der Hauptvorstand besteht aus 6 Personen:
- a) 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
  - c) Schatzmeisterin / Schatzmeister
  - d) Pressewärtin / Pressewart
  - e) Festobfrau / Festobmann
  - f) Jugendleiterin / Jugendleiter
- 10.2 Die 1. und 2. Vorsitzende / Der 1. und 2. Vorsitzender sind Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede / Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

- 10.3 Die Aufgaben des Hauptvorstandes sind:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Bearbeitung der Neuaufnahmen
  - c) Bestätigung der Ausgaben
  - d) Genehmigung und Festlegung von Sportveranstaltungen
  - e) Behandlung der Anträge von Mitgliedern
  - f) Erledigung des Schriftverkehrs mit den Behörden und Verbänden
  - g) Führung des Vereines
  - h) Teilnahme an alle Sitzungen und Versammlungen
  - i) Einhaltung der Schweigepflicht der Sitzungen
- 10.4 Alle Sitzungen des Hauptvorstandes und Gesamtvorstandes sowie Mitgliederversammlungen werden von der 1. oder 2. Vorsitzende / dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- 10.5 Nach der Antragstellung zur Mitgliedschaft ist dem neuen Mitglied für 2 Jahre keine Arbeit des Hauptvorstandes zu gewähren.
- 10.6 Wenn das Vorstandsmitglied aus dem Hauptvorstand ausscheidet, hat das Mitglied alle von seiner bisherigen Tätigkeit die Schriftstücke, Belege, Akten, Gegenstände usw., die im Eigentum des Vereines ist, innerhalb von 14 Tagen der 1. oder 2. Vorsitzende / dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegen Quittung abzugeben.

## **§ 11 Kassenwesen**

- 11.1 Das Kassenwesen des Vereines besteht aus:
- a) Hauptkasse
  - b) einzelnen Abteilungskassen
- 11.2 Unter Aufsicht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters führt der Verein die Hauptkasse, für die Abteilungskassen ist zur Aufsicht der Abteilungskassierern zuständig.
- 11.3 Die Hauptkasse und Abteilungskassen werden für das jeweils abgelaufene Jahr, spätestens bis zur Abhaltung der Versammlung, von je 2 gewählten Kassenprüfern 1 x jährlich geprüft und stichprobenweise kontrolliert.

## **§ 12 Abteilung**

- 12.1 Die Abteilungen wurden gegründet:
- a) Fußball 11. Oktober 1984
  - b) Freizeit (später umbenannt in Breitensport)  
22. Mai 1987
  - c) Jugend 20. September 1991
- 12.2 Bei Ein- und Austritt von Mitgliedern der Abteilung gilt die Bestimmung der § 5 der Vereinssatzung.



- 12.3 Die Versammlung der Abteilungen wird 1 x jährlich rechtzeitig einberufen und sie wird von der zuständigen Abteilungsleiterin / dem zuständigen Abteilungsleiter oder deren Vertreterin / dessen Vertreter geleitet.
- 12.4 Nach der Antragstellung zur Mitgliedschaft ist dem neuen Mitglied für 1 Jahr keine Vorstandsarbeit und für 3 Jahre keine Kassenprüfung in der Abteilung zu gewähren. Alle 2 Jahre in ungeraden Jahreszahlen werden die Abteilungs-Vorstandsmitglieder und -Kassenprüfer gewählt.
- 12.5 An Versammlungen und Sitzungen der zuständigen Abteilung haben alle Vorstandsmitglieder teilzunehmen.
- 12.6 Die Abteilungsleitungen arbeiten selbstständig und sind für deren Sportbetrieb verantwortlich.
- 12.7 Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, solche Geschehen dem Hauptvorstand mitzuteilen, sowie Berichterstattung abzugeben.
- 12.8 Wenn das Vorstandsmitglied aus dem Abteilungsvorstand ausscheidet, hat es alle von seiner bisherigen Tätigkeit die Schriftstücke, Belege, Akten, Gegenstände usw., die im Eigentum des Vereines ist, innerhalb von 14 Tagen der 1. oder 2. Vorsitzende / dem 1. oder 2. Vorsitzenden gegen Quittung abzugeben.
- 12.9 Bei Auflösung der Abteilung geht das Vermögen an die Hauptkasse.

### **§ 13 Jugendabteilung**

- 13.1 Die Jugendabteilung ist die Kinder- und Jugendorganisation im Gehörlosen-Sportclub „Wikinger“ Hamburg von 1984 e.V. Sie wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereines gebildet.
- 13.2 Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Kinder- und Jugendordnung unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen der Gehörlosen-Sportjugend Hamburg und Hamburger Sportjugend. Die Kinder- und Jugendordnung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Doping**

- 14.1 Der Verein und die Mitglieder erkennen gemäß in der gültigen Fassung des Deutschen Sportbundes Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopinges, einschließlich des medizinischen Codes der Internationalen Olympischen Committee (IOC) in der gültigen Fassung ausdrücklich an.
- 14.2 Der Verein unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.

## **§ 15 Schiedskommission**

- 15.1 Die Schiedskommission besteht aus 3 Personen, der Kommissionsvorsitzende / dem Kommissionsvorsitzenden und 2 Beiräten.
- 15.2 Die Aufgaben der Schiedskommission sind:
- a) endgültige Entscheidung über schriftlichen Einspruch des betreffenden Mitgliedes oder der betreffenden Person
  - b) Schlichtung der Streitfragen
  - c) endgültige Entscheidung über verfallender Einspruchsgebühr
- 15.3 Die Mitglieder der Schiedskommission, die ab 3 Jahre Vereinsmitglied sind, werden bei der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt.
- 15.4 Die Person der Schiedskommission darf nicht als Vorstandsmitglied in einem Haupt- oder Abteilungsvorstand tätig sein.
- 15.5 Eine Person aus der Schiedskommission kann an allen Sitzungen teilnehmen und hat kein Stimmrecht. Aber sie darf ihre Meinung äußern.

## **§ 16 Maßregelung**

- 16.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse des Haupt- oder Abteilungsvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von diesem Vorstand folgende Maßnahme verhängt werden.
- 16.2 Die folgenden Maßnahmen sind:
- a) Verwarnung
  - b) angemessene Geldbuße zugunsten der Kasse für die Kinder- und Jugendarbeit
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereines
  - d) Amtsenthebung oder zeitlich begrenztes Verbot der Amtsausübung
- 16.3 Der Bescheid oder die Entscheidung des Vorstandes ist per Einschreiben zu zusenden.
- 16.4 Bei einem Einspruch gegen den Bescheid oder die Entscheidung des Vorstandes muss die Schiedskommission innerhalb von 14 Tagen schriftlich einberufen.

## **§ 17 Einspruch und Gebühr**

- 17.1 Ein betreffendes Mitglied oder eine betreffende Person kann gegen die Vorstandsentscheidung einen schriftlichen Einspruch innerhalb von 14 Tagen (es gilt das Datum des Poststempels) einlegen.
- 17.2 Wenn nach 14 Tagen kein Einspruch vorliegt, gilt die Vorstandsentscheidung als festgelegt.

- 17.3 Wenn der Einspruch nach der angegebenen Frist vorliegt, wird das Einspruchsschreiben als verworfen angesehen.
- 17.4 Die Einspruchgebühr ist vom betreffenden Mitglied oder von der betreffende Person auf den Tisch zu legen, bevor die Verhandlung beginnt.
- 17.5 Die Höhe der Einspruchgebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 17.6 Die verfallene Einspruchgebühr kommt in die Kasse für die Kinder- und Jugendarbeit.

## **§ 18 Protokoll**

- 18.1 Über die Mitglieder-, Abteilungsversammlungen und alle Vorstandssitzungen sind von den Protokollführern Niederschriften unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder Sitzungen zu fertigen.
- 18.2 Abstimmungsergebnisse sind unbedingt mit genauer Abstimmungszahl festzuhalten.
- 18.3 Die Niederschriften sind von den Versammlungs- oder Sitzungsleitern, ggf. Wahlleitung und Protokollführern zu unterschreiben.
- 18.4 Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vor der nächsten Versammlung im Anhang per e-Mail bekannt zu geben.
- 18.5 Das Protokoll der sonstigen Versammlungen und Sitzungen soll innerhalb von 4 Wochen nach dem Zusammentritt verteilt werden.
- 18.6 Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Nach diesem Termin tritt das Protokoll in Kraft, wenn bis dahin keine Einsprüche erfolgt sind.

## **§ 19 Haftung**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Des Weiteren ist § 31 BGB (Vereinsrecht) zu beachten.

## **§ 20 Auflösung des Vereines**

- 20.1 Der Verein kann durch eine einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn weniger als 7 Mitglieder vorhanden sind.

- 20.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Gehörlosen-Sportverband Hamburg e.V. mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübung bei der Gehörlosengugend verwendet wird, jedoch werden die von den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellten Sacheinlagen den Eigentümern zurückgegeben.

Beschlossen  
am 11. Oktober 1984 bei der Gründungsversammlung

Zuletzt geändert  
am 30. November 2016 bei der ordentlichen Mitgliederversammlung